

GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR OBERES BÜRENAMT

(Gemeinden Bütigen, Diessbach, Dotzigen, Lyss)

Feuerwehrverordnung

(gültig ab 1. Januar 2013)

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Feuerwehr oberes Bürenamt erlässt gestützt auf Art. 19 des Organisationsreglementes des Gemeindeverbandes Feuerwehr oberes Bürenamt folgende

Feuerwehrverordnung

I. Organisation, Kurspflicht, Ernennung

Organisation

Art.1

1 Die Feuerwehr gliedert sich in: Kommando, Stab, Züge und Gruppen. Das Kommando unterbreitet dem Vorstand die jeweilige Gliederung der Wehr jährlich zur Genehmigung.

2 Jede der Verbandsgemeinden verfügt über eine Pikettgruppe von mindestens 7 AdF.

Bestand

Art. 2

Der Normbestand der Feuerwehr beträgt 80 Feuerwehrangehörige. Der Normbestand darf bis zu 20 % unter- oder überschritten werden.

Kursbesuche & Beförderung

Art. 3

1 Damit die im Organigramm vorgesehenen Kader- und Fachleuteposten besetzt werden können, sind geeignete Feuerwehrangehörige in Kader- und Fachdienstkursen der Gebäudeversicherung aus- und weiterzubilden.

2 Zur Sicherstellung eines hohen Ausbildungsstandes und der Flexibilität bei der Kadernachfolgeplanung werden Kaderangehörige nach Möglichkeit eine Stufe höher ausgebildet, als dies ihre Funktion erfordern würde. Ein erfolgreich absolvierter Kurs gibt kein automatisches Anrecht auf eine Beförderung in den nächst höheren Grad oder in eine andere Funktion.

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Kommando

Art. 4

Die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant:

- a) leitet die Feuerwehr und deren Stab
- b) trifft die planerischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Feuerwehr ihren Auftrag erfüllen kann und stellt dem Vorstand die entsprechenden Anträge
- c) vertritt die Feuerwehr nach aussen
- d) führt beim Einsatz das Kommando
- e) überwacht die Einhaltung von Vorschriften und Reglementen

- f) plant und überwacht die Übungstätigkeit sowie die Aus- und Weiterbildung; stellt dem Vorstand entsprechend Antrag
- g) stellt die Einsatzbereitschaft der Wehr sicher
- h) stellt Pikettdienste sicher
- i) stellt dem Vorstand Antrag für die Beschaffung von Material und Geräten
- j) entscheidet, basierend auf Grundsätzen des Vorstandes, über die Verwendung von Geräten zu öffentlichen und privaten Zwecken
- k) berät bezüglich wehrdienstmässiger Erschliessungen von Überbauungen
- l) ist befugt, gegen Feuerwehrangehörige Verweise auszusprechen oder sie vom Übungs- oder Einsatzort wegzuweisen, wenn diese sich in grober Weise gegen Vorschriften vergehen oder sich sonstwie undiszipliniert verhalten
- m) pflegt die Zusammenarbeit mit anderen, im Hilfe- und Rettungsbereich tätigen Organisationen, insbesondere mit der Zivilschutzorganisation und dem Samariterverein.
- n) ordnet bei länger dauernden Einsätzen der Feuerwehr die Verpflegung an.

Kommandant Stv. **Art. 5**

Die Stellvertreter des Kommandanten unterstützen den Kommandanten in allen seinen Funktionen und vertreten diesen bei seiner Abwesenheit.

Materialverwalter **Art. 6**

Der Materialverwalter ist für den Unterhalt und die Wartung des Materials verantwortlich. Er stellt die Einsatzbereitschaft des Materials sicher und führt das Materialinventar.

Mannschaft **Art. 7**

es wird kein Anforderungsprofil schriftlich festgehalten

*Geschäftsstelle,
Qm/Fourier* **Art. 8**

Die Geschäftsstelle, zusammen mit dem Qm/Fourier (Feuerwehrsekretariat):

- a) führt die Administration, das Rechnungs- und Abrechnungswesen und stellt die Protokollführung im Vorstand und an der Delegiertenversammlung sicher
- b) stellt Entscheidungsgrundlagen bereit bezüglich Planung, Alarmierung, Pikettdienst, Ausbildung, Materialbeschaffung,
- c) koordiniert die Massnahmen im Zusammenhang mit der SMT-Anlage und den Brandmeldeanlagen, erledigt die entsprechenden Mutationen
- d) erledigt Spezialaufgaben im Auftrag des Kommandos

- e) pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Stabsoffizier für Logistik.

*Kader und
Fachleute*

Art. 9

- 1 Kader und Fachleute:
 - a) leisten ihre Fach- oder Vorgesetztenaufgaben gemäss den einschlägigen Reglementen und Weisungen
 - b) sind bereit, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen
 - c) nehmen ihre Vorgesetztenfunktion-verantwortungsbewusst wahr
- 2 Für Kader und Fachleute können spezielle Aufgabenbeschriebe erstellt werden

III. Finanzielles

*Sold und
Entschädigung*

Art. 10

- 1 Für alle Feuerwehrangehörigen gelten einheitliche Soldansätze. Es wird zwischen Übungssold und Ernstfallsold unterschieden.
- 2 Für bestimmte Kader und einzelne Tätigkeiten können Pauschal- und Stundenentschädigungen festgelegt werden.
- 3 Die Ansätze für Sold und Entschädigung sind in der Entschädigungsordnung in Anhang I geregelt.
- 4 Die Handhabung der Sold- und Entschädigungsordnung obliegt dem Vorstand.

Bussen

Art. 11

- 1 Gemäss Art. 11 des Feuerwehrreglementes ist der Besuch von Übungen obligatorisch
- 2 Für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen werden folgende Bussen ausgesprochen (pro Kalenderjahr):

1. unentschuldigte Absenz	Fr. 50.--
2. unentschuldigte Absenz	Fr. 100.--
3. unentschuldigte Absenz	Fr. 200.--
4. und jede weitere unentschuldigte Absenz	Fr. 200.--
- 3 Die Beurteilung der Entschuldigungen obliegt dem Feuerwehrstab.

Gebühren

Art. 12

In der Gebührenordnung (Anhang IV) wird im Detail umschrieben, welche Einsätze zu welchen Tarifen verrechnet werden.

IV. Diverses

Übungen

Art. 13

Das Kommando bestimmt die Anzahl der Übungen und deren Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gebäudeversicherung. Die Kommandantin/der Kommandant kann Spezialübungen anordnen.

Alarmierung

Art. 14

1 Die Alarmierung richtet sich grundsätzlich nach dem Alarmierungskonzept in Anhang II.

2 Die Feuerwehr kann auf folgende Weise alarmiert werden:

- a) Sirenenalarm
- b) Telefonalarm durch E-Alarm
- c) Telepager

Einsatz

Art. 15

Bei einem Schadensereignis übernimmt der erste, auf dem Schadensplatz eintreffende Offizier oder Unteroffizier die Einsatzleitung. Die Bekämpfung des Ereignisses erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.

Pikettdienst

Art. 16

Die Kommandantin/der Kommandant entscheidet, bei welchen Anlässen ein Pikettdienst zu organisieren ist. Er bestimmt das Personal und die Weiterverrechnung dieses Pikettdienstes. Über die Aufgaben der Pikettmannschaft entscheidet die Kommandantin/der Kommandant.

Anhänge zur Feuerwehrverordnung

Art. 17

Die nachfolgenden Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Feuerwehrverordnung:

- Anhang I: Entschädigungsordnung
- Anhang II: Gebührenordnung

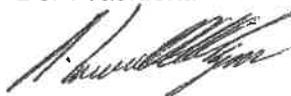
Inkrafttreten

Art. 18

Diese Feuerwehrverordnung tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Feuerwehrreglementes in Kraft, d.h. auf den 1. Juli 2007 (in Ablösung der Feuerwehrverordnung des Gemeindeverbandes für öffentliche Sicherheit oberes Bürenamt).

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 12.12.2012.

GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR
OBERES BÜRENAMT
Für den Vorstand
Der Präsident:



Andreas Sollberger

Die Sekretärin:



Rita Kallen